

Was ich bisher vorgebracht habe, dessen bin ich mir bewusst, hat nur den Werth von Wahrscheinlichkeitsgründen, wenn auch zum Theil, wie ich glaube, von recht überzeugenden Wahrscheinlichkeitsgründen. Welcher Art sind dagegen die Argumente Homeyers?

Für Homeyer ist zuletzt massgebend der 'allgemeine Zusammenhang der Dinge', für eine quellenkritische Untersuchung gewiss ein bedenkliches Kriterium. Das erste Argument, das er daraus entnimmt, ist dies: 'Wir haben, wenn uns ein Werk des 13. Jh. in beiden Sprachen erhalten ist, durchweg die lateinische Gestalt als die ältere zu vermuthen'. Aber dieses Argument hält er selbst noch nicht für so wichtig wie das folgende: 'Wie bunt', ruft er aus, 'würde dem, der an den lateinischen Urtext Eikes glaubt¹, folgende Reihe', und nun zählt er auf: 1) lateinischer Text, 2) erste deutsche Bearbeitung, 3) deren Uebertragung im Vetus auctor, etc.; aber auch 'selbst wenn der lateinische Urtext 1) nicht anerkannt wird, welche unnöthige(!) Ueberladung des Hergangs — So empfiehlt sich überhaupt die entgegengesetzte Ansicht als die einfachere'. — Nun, da ist es ja ausdrücklich gesagt: 'Unnöthig', 'Einfach', damit charakterisieren sich am besten Homeyers Argumente; und sie hält er für 'mächtig genug', um den völlig gerechtfertigten 'Bedenken' — die einem Homeyer natürlich nicht verborgen bleiben konnten — zu 'überwiegen'! —

Von den Einwänden, die sich Homeyer selbst gemacht hat, brauche ich den einen nur kurz zu erwähnen; Homeyer spricht es ja klar und bestimmt aus, dass der Mündigkeitstermin von 24 Jahren im Vetus auctor (I, 65) gegen dessen 'Alterthümlichkeit' spricht, wie es auch gegen 'seine Originalität' spricht, dass er gleich dem Richtsteig Landrechts C. 43 etc. den Termin: 'to sinen jaren' besonders namhaft macht, während der Sachsenspiegel ihn als bekannt voraussetzt'. Einen andern dieser Einwände muss ich jedoch eingehend berücksichtigen, da er die Hauptstütze meines eigentlichen Beweises ist, mit dem ich nunmehr beginne.

1) Es liegt in der That gar kein Grund vor, nicht an ihn zu glauben, denn es ist durchaus anzunehmen, dass die Reimvorrede, die schon der ältesten Handschriftenreihe eigen ist, und in der Eike selbst sagt, dass er den Sachsenspiegel zuerst in lateinischer Sprache abgefasst habe, sich nicht nur auf das Landrecht, sondern auch auf das Lehnrecht beziehe.